



---

An das  
**Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz**  
**Mohrenstraße 37**  
**10117 Berlin**  
z. Hd. Herrn Minister Heiko Maas  
[poststelle@bmjv.bund.de](mailto:poststelle@bmjv.bund.de)

### Offener Protestbrief

Sehr geehrter Herr Minister Maas,

mit großem Interesse und Erwartungen haben wir den Referentenentwurf zur Reform des Sexualstrafrechts Ihres Hauses gelesen. Natürlich haben wir erwartet, dass der § 177 StGB entsprechend des *"Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt"* eine Anpassung erfährt. Die Istanbul Konvention des Europarates aus 2011 führt im Paragraph 36 vollkommen richtig aus, dass *"nicht einverständliche sexuell bestimmte Handlungen mit einer anderen Person"* unter Strafe gestellt werden müssen. Ein Nein der Frau ist ein Nein, und muss als solches respektiert werden. Gilt das bei Ihnen nicht? Wieso nehmen Sie an dem bisherigen §177 keine Änderungen vor?

Eine Vergewaltigung alleine ist in dem gültigen und anscheinend nach ihrer Meinung nach nicht zu ändernden § 177 StGB kein Straftatbestand. Zusätzlich wird erforderlich, die Anwendung von Gewalt, Androhung von Gefahr für Leib und Leben, oder dass das Opfer sich in einer sogenannten „schutzlosen Lage“ befindet.

Zu welchen für die betroffenen Frauen empörenden und demütigenden Urteilen das führt, wird in der Presseerklärung des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen e.V. deutlich, wenn es dort heißt. *"2006 hat der Bundesgerichtshof eine Verurteilung wegen Vergewaltigung aufgehoben und dies wie folgt begründet: Dass "der Angeklagte der Nebenklägerin die Kleidung vom Körper gerissen und gegen deren ausdrücklichen Willen den Geschlechtsverkehr durchgeführt hat", belege "nicht die Nötigung des Opfers durch Gewalt. Das Herunterziehen der Kleidung allein reicht zur Tatbestandserfüllung nicht aus."*

Weiter in der Presseerklärung heißt es: *Ein bundesweite Analyse zur Strafverfolgung der Vergewaltigung zeigt einen klaren Trend: vor 20 Jahren erlebten 21,6% der eine Anzeige erstattenden Frauen die Verurteilung des Täters. 2012 waren es nur noch 8,4%".* Dies ist auch auf diese unfassbare Rechtsprechung und Auslegung des § 177 StGB zurückzuführen. Es kann doch nicht Ihr Ernst sein, dass Sie mit diesem Entwurf der Reform des Sexualstrafrechts der Meinung sind, die oben genannte EU-Konvention ratifizieren zu können. Sollte das mit diesem Entwurf doch möglich sein, dann wird einmal mehr deutlich, dass Papier geduldig ist und das Selbstbestimmungsrecht der Frauen missachtet wird.

Die Frauen Europas werden sich mit dieser frauenfeindlichen Politik nicht abfinden. So protestieren z.B. Frauen in Spanien und Polen gegen die verschärfte Unterdrückung von Frauen durch das Abtreibungsverbot. Auf der im Februar 2014 in Paris stattgefundenen Europa-Konferenz zur Vorbereitung der 2. Weltfrauenkonferenz der Basisfrauen 2016 in Kathmandu Nepal waren sich die Frauen einig, die kämpferische Frauenbewegung in Europa stärkt sich und wächst zusammen. Der Kampf gegen Gewalt an Frauen wird dabei immer ein gemeinsames drängendes Thema sein.

Herr Minister Maas, wir fordern Sie in Einheit mit vielen Frauenorganisationen in Deutschland auf, den § 177 wie folgt zu ändern. Wegen Vergewaltigung bestraft wird: *"Wer ohne Einverständnis einer anderen Person sexuelle Handlungen an dieser Person vornimmt oder von ihr an sich vornehmen lässt."* Unser Frauenverband Courage wird sich lautstark für diese Veränderung einsetzen.

Mit freundlichen Grüßen  
Seyran Cenani, Brigitte Gebauer